

LOS 2 (ELT)

**INGENIEURVERTRAG**  
Technische Ausrüstung

zwischen

dem  
**Gebäudemanagement der Stadt Aachen**  
vertreten durch die Betriebsleitung  
in 52058 Aachen

- nachstehend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und

dem/den Ingenieur(en)  
**Büroname**  
Straße  
in 52000 Aachen

- nachstehend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages sind Ingenieurleistungen „Technische Ausrüstung“ für die Baumaßnahme:

**Energetische Sanierung der Sporthalle Inda-Gymnasium, Gangolfsweg 52, 52062 Aachen  
Inda-Gymnasium, Gangolfsweg 52, 52062 Aachen**

Im Rahmen des Vorhabens soll eine energetische Sanierung der Sporthalle Inda-Gymnasium unter Berücksichtigung der Sanierung der technischen Infrastruktur realisiert werden. Hierbei sollen die Lüftungsanlagen und das Heizungssystem sowie die entsprechenden elektrischen Anlagen und die Gebäudeautomation erneuert werden. Die Leistungen der technischen Ausrüstung werden in zwei Fachlose unterteilt. LOS 1 (HLS) Anlagengruppen 1, 2, 3 & 8 und LOS 2 (ELT) Anlagengruppen 4 & 5.

Für die Sanierung des Verwaltungsgebäudes wird eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms Rheinisches Revier „REVIER.GESTALTEN: Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ im „Förderstrang 2: Einzelmaßnahmen“ beantragt. In diesem Förderstrang ist die Kombination von Einzelmaßnahmen, die in Summe zur Niedertemperatur-Readiness führen, förderfähig. Die Mindestanforderungen, die zur Erreichung der Förderfähigkeit einzuhalten sind, sind der **Anlage 1** (Förderprogramm – Energetische Sanierung kommunaler Gebäude) zu entnehmen.

Eine Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms setzt eine Fertigstellung des Projekts (schlussgerechnet) bis zum 31.12.2029 voraus.

Die detaillierte Beschreibung der Planungsaufgabe findet sich in der beigefügten Vorhabenbeschreibung (**Anlage 2**).

Die Ingenieurleistungen enden nicht an der Gebäudevorderkante. Alle zur vollständigen Nutzung des Bauwerks erforderlichen technischen Anlagen sind bis zum Kanalanschluss zu bearbeiten, auch wenn Leitungen oder Anlagenteile vom Gebäude über das Grundstück bis zum Übergabepunkt des Netzbetreibers geführt werden müssen.

Die Bearbeitung von technischen Anlagen in Freianlagen ist ebenfalls Teil des Bearbeitungsumfangs.

Die Schnittstelle zwischen Objektplanung und Fachplanung „Technische Ausrüstung“ wird wie folgt definiert: Der Objektplaner bearbeitet eventuell erforderliche vorbereitende Erdarbeiten und die nachträgliche Wiederherstellung des Geländes. Die vollständige Planung der Leitungen ist Leistung der Fachplanung „Technische Ausrüstung“.

In der diesem Vertrag beiliegenden vorläufigen Honorarberechnung sind die anrechenbaren Kosten aus den Kostengruppen 200 und 500 aufgrund ihrer Unbestimmbarkeit noch nicht enthalten. Nach Ermittlung des anrechenbaren Anteils der KG 200 und der KG 500 in Zuge der Planung, wird die Honorarberechnung entsprechend angepasst.

## **§ 2 Grundlagen des Vertrages**

Die vom AN auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch diesen Vertrag bestimmt. Vertragsgegenstand sind im Übrigen in der nachfolgenden Reihenfolge:

- |     |   |                   |
|-----|---|-------------------|
| 2.1 | REVIER.GESTALTEN: Förderprogramm – Energetische Sanierung<br>kommunaler Gebäude | (Anlage 1)        |
| 2.2 | Vorhabenbeschreibung  | (Anlage 2)        |
| 2.3 | Leistungsbild Technische Ausrüstung- Grundleistungen                            | (Anlage Los 2 3a) |
| 2.4 | Leistungsbild Technische Ausrüstung – Besondere Leistungen                      | (Anlage Los 2 3b) |
| 2.5 | Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz                           | (Anlage 4)        |

### **§ 3 Leistungen des Auftragnehmers**

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Erbringung sämtlicher Leistungsbilder und Leistungsphasen der in den **Anlagen 3a und 3b** beschriebenen Leistungsbilder.

3.2 Die Beauftragung des Auftragnehmers mit den Leistungen gemäß § 3.1 dieses Vertrages erfolgt in Leistungsstufen. Die einzelnen Leistungsstufen werden wie folgt festgelegt:

**1. Stufe: Leistungsphasen 1 bis 2**

2. Stufe: Leistungsphase 3

3. Stufe: Leistungsphasen 5 bis 6

4. Stufe: Leistungsphasen 7 bis 9

3.3 **Durch diesen Vertrag wird zunächst die 1. Stufe (LPH 1-2) beauftragt.**

Die weitere Beauftragung ist abhängig von der Fördermittelzusage und der Zustimmung der zuständigen Gremien und Ausschüsse.

3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer mit den weiteren Leistungsstufen zu beauftragen. Diese Beauftragung bedarf der Schriftform.

Der Auftragnehmer hat die Beauftragung der nächsten Leistungsstufe rechtzeitig schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen.

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, zu welchem spätesten Zeitpunkt ein solcher Abruf weiterer Leistungsphasen erforderlich ist, damit eine unterbrechungsfreie Leistung zur Einhaltung des Terminplans gesichert ist.

Die Beauftragung/der Abruf der in § 3.2 genannten Leistungsstufen 2 und 3 hat spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Anzeige durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

Für sämtliche Leistungsstufen ist ein späterer Abruf für den Auftragnehmer bindend, sofern er nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich widerspricht.

Im Hinblick auf die Beauftragung/den Abruf der in § 3.2 genannten Leistungsstufe 4 ist den Parteien bekannt, dass diese nur im Falle einer Förderung der Maßnahme im Rahmen des in § 1 genannten Förderprogramms "REVIER GESTALTEN: Energetische Sanierung kommunaler Gebäude" beabsichtigt ist. Ob im Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsphase 6 bereits eine bestandskräftige Entscheidung über einen entsprechenden Förderantrag des Auftraggebers ergangen sein wird, ist den Vertragsparteien nicht bekannt und von diesen nicht zu beeinflussen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, dass die Beauftragung/der Abruf der in § 3.2 genannten Leistungsstufe 4 innerhalb von 2 Monaten nach Bestandskraft eines Zuwendungsbescheides im Rahmen des o.g. Förderprogramms, frühestens aber im Zeitpunkt der Beauftragung der Leistungsstufe 3 und spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Leistungsphase 6 zu erfolgen hat. Auch für die Leistungsstufe 4 ist ein späterer Abruf für den Auftragnehmer bindend, sofern er nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich widerspricht.

- 3.5 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Beauftragung/den Abruf und keinen Vergütungsanspruch im Falle der Nichtbeauftragung der weiteren Leistungsstufen. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit alle hierzu erforderlichen Fachbehörden (Dienststellen) zu beteiligen.  
Hierunter fällt auch die Abstimmung aller Ausschreibungen von Leistungen mit dem AG. Es sind alle geltenden Vergabevorschriften einzuhalten.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat die in **Anlage 3b** aufgeführten besonderen Leistungen zu erbringen.  
  
Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.
- 3.8 Der Auftragnehmer hat folgende zusätzliche Leistungen zu erbringen:  
 entfällt  
Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) zusätzliche Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

#### **§ 4 Änderungen des Leistungsumfangs**

- 4.1 Der Auftraggeber ist nach § 650q i.V.m. § 650b BGB befugt, Änderungen des Leistungsumfanges anzurufen. Im Falle von Leistungsänderungen nach § 650b Abs. 1 BGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch in dem in § 650b Abs. 2 BGB vorgesehenen Einigungszeitraum seine vertraglich geschuldeten Leistungen weiter zu erbringen und Verzögerungen des Bauablaufes zu vermeiden, sofern dies unter Berücksichtigung der Leistungsänderung möglich ist.
- 4.2 Ursprünglich geschuldeten Leistungen, welche von der Leistungsänderung betroffen sind, sind ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Änderungsbegehrens des Auftraggebers nach §§ 650b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB einzustellen und nur nach ausdrücklicher Weisung des Auftraggebers wieder aufzunehmen. Führt der Auftragnehmer, ohne ausdrückliche Weisung des Auftraggebers, auch nach Mitteilung des Änderungsbegehrens Leistungen aus, welche durch die Änderung ganz oder teilweise entbehrlich werden, so kann der Auftragnehmer hierfür keine Vergütung fordern.
- 4.3 Wendet der Auftragnehmer auf ein Änderungsbegehr des Auftraggebers nach § 650b Abs. 1 BGB Unzumutbarkeit ein, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, sofern das Änderungsbegehr des Auftraggebers nicht offenkundig rechtsmissbräuchlich ist. Beispielsweise, weil hiermit lediglich die Voraussetzungen der Kündigung nach diesem Abschnitt geschaffen werden sollen.
- 4.4 Für Kündigungen nach diesem Abschnitt gilt § 648a Abs. 5 BGB. Wechselseitige Schadensersatzansprüche aufgrund der Kündigung entstehen hierdurch nicht, sofern die Ausführung der Änderung für den Auftragnehmer tatsächlich unzumutbar war. Wurde die Unzumutbarkeit jedoch zu Unrecht von dem Auftragnehmer eingewandt, so ist er gegenüber dem Auftraggeber zum Ersatz des kündigungsbedingten Schadens verpflichtet. Gleches gilt, sofern ein Fall des § 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegt und der Auftragnehmer Unzumutbarkeit einwendet, gleich ob dieser Einwand berechtigt ist oder nicht.

- 4.5 Der in § 650b Abs. 2 BGB geregelte Einigungszeitraum von 30 Tagen gilt nicht, sofern Gefahr in Verzug vorliegt. In diesem Fall kann der Auftraggeber die Änderung unmittelbar ohne Einhaltung einer Frist anordnen. Stellt sich bereits vor Ablauf der 30 Tage heraus, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann, etwa, weil eine der Vertragsparteien eine Einigung endgültig ablehnt, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform schon zu diesem Zeitpunkt anordnen auch ohne dass Gefahr in Verzug vorliegt.
- 4.6 In einer Änderung der Leistungen nach § 650b BGB die (auch) zu einem verminderten Aufwand des Auftragnehmers führt, liegt keine Teilkündigung des Auftraggebers gemäß § 648 BGB und berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Abrechnung von nicht erbrachten Leistungen.

## **§ 5 Pflichten des Auftragnehmers**

- 5.1 Der Auftragnehmer erbringt seine vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Baukunst, den behördlichen Vorschriften sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- 5.2 Nach Beendigung der Leistungen in Leistungsphase IV sowie VIII, sowie nach Beendigung der jeweils beauftragten Leistungsstufe, hat der Auftragnehmer die gültigen, dem Stand der Planung und Bauausführung entsprechenden Unterlagen zu übergeben. Soweit eine Digitalisierung möglich ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Unterlagen in digitalisierter Form zu übergeben. Pläne sind dem Auftraggeber jeweils dreifach auf Papier und digital sowohl als PDF-Datei als auch als CAD-Datei (dwg- oder dxf-Format) zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Gegenüber dem Anspruch des Auftraggebers auf Übergabe von Unterlagen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, sofern der Auftraggeber hierfür eine Sicherheit in Höhe von 3 v.H. der Netto-Honorarsumme geleistet hat.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine für die Ausführung des Bauvorhabens erforderliche Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass der vorgesehene Zeitplan eingehalten wird.

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass der Erhalt und die Auszahlung der Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms Rheinisches Revier „REVIER.GESTALTEN: Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ an die fristgerechte Fertigstellung des Projektes (schlussgerechnet) bis zum 31.12.2029 gebunden sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen und ihm möglichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Pflicht zu ergreifen.

- 5.5 Die Ergebnisse jeder Leistungsphase sind dem Auftraggeber unter Offenlegung aller zugehöriger Unterlagen und Dateien unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und der Auftragnehmer hat hinsichtlich der Ergebnisse einer jeden Leistungsphase die Freigabe des Auftraggebers einzuholen. Eine rechtsgeschäftliche oder technische (Teil-)Abnahme ist mit einer solchen Freigabe nicht verbunden. Sie dient allein der Umsetzung des Kooperationsprinzips dieses Vertrags.

## **§ 6 Projektteam**

Das Projektteam bestehend aus

- Projektleitung: \_\_\_\_\_
- Bauleitung: \_\_\_\_\_

wird verbindlich für die Dauer der Leistungserbringung vereinbart.

Einzelne Personen aus dem vorbenannten Projektteam können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und aus wichtigem Grund ausgetauscht werden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nachzuweisen, dass die als Ersatz vorgesehenen Mitarbeiter\*innen des Auftragnehmers oder Nachunternehmers über eine vergleichbare und einschlägige Qualifikation verfügen. Hierzu hat der Auftragnehmer den Nachweis anhand der im Rahmen der Vergabe ursprünglich geführten Nachweise der Vergabebekanntmachung und ggf. des Bewerberbogens /Angebotes zu führen. Der Auftraggeber behält sich eine Entscheidung über die Zustimmung nach freiem Ermessen vor.

## **§ 7 Obliegenheiten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist gehalten, dem Auftragnehmer alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Informationen zur Kenntnis zu bringen und anstehende Entscheidungen ohne Verzug zu fällen.

Um einen reibungslosen Planungs- und Bauablauf zu gewährleisten verpflichtet sich der AN nach Erfordernis und Abstimmung mit der Projektleitung an den regelmäßigen Präsenzterminen für die Planungs-, Projekt- und Baubesprechungen beim Bauherrn vor Ort teilzunehmen. Weitere Abstimmungen können nach Zustimmung des Projektleiters per Videokonferenz etc. durchgeführt werden.

## **§ 8 Vertretung des Auftraggebers**

Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Insbesondere hat der Auftragnehmer den am Bau Beteiligten die notwendigen Anweisungen zu erteilen. Rechtsgestaltende Erklärungen und finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen.

## **§ 9 Termine/Fristen**

Für die Leistungen nach § 3 dieses Vertrages gelten folgende Termine/Fristen:

### **Einzelfristen und –termine in Abstimmung mit dem AG**

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass der Erhalt und die Auszahlung der Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms Rheinisches Revier „Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ an die fristgerechte Fertigstellung des Projektes (schlussgerechnet) bis zum 31.12.2029 gebunden sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen und ihm möglichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Pflicht zu ergreifen.

## § 10 Honorarermittlung

- 10.1 Die Leistungen gemäß § 3 „Leistungen des Auftragnehmers“ werden nach den folgenden Maßstäben vergütet:

### Anlagengruppe 4 – Starkstromanlagen

Honorarzone: II

Honorar-Satz: ...

Umbau-/Modernisierungszuschlag (§ 36 HOAI): ..... v. H.

### Anlagengruppe 5 – Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

Honorarzone: II

Honorar-Satz: ...

Umbau-/Modernisierungszuschlag (§ 36 HOAI): ..... v. H.

- 10.2 Bewertung der Leistungen in den Leistungsphasen:

### Anlagengruppe 4 – Starkstromanlagen

Grundlagenermittlung	... v.H.
Vorplanung	... v.H.
Entwurfsplanung	... v.H.
Genehmigungsplanung	... v.H.
Ausführungsplanung	... v.H.
Vorbereitung der Vergabe	... v.H.
Mitwirkung bei der Vergabe	... v.H.
Objektüberwachung	... v.H.
Objektbetreuung und Dokumentation	... v.H.
<b>Gesamt</b>	... v.H.

### Anlagengruppe 5 – Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

Grundlagenermittlung	... v.H.
Vorplanung	... v.H.
Entwurfsplanung	... v.H.
Genehmigungsplanung	... v.H.
Ausführungsplanung	... v.H.
Vorbereitung der Vergabe	... v.H.
Mitwirkung bei der Vergabe	... v.H.
Objektüberwachung	... v.H.
Objektbetreuung und Dokumentation	... v.H.
<b>Gesamt</b>	... v.H.

10.3 Die besonderen Leistungen werden wie folgt honoriert:

10.3.1 Besondere Leistungen in v.H. des Grundhonorars:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke (LPH 2) | ... v.H. |
| 2. Mehraufwand Kostenverfolgung (LPH 7-8)  | ... v.H. |
| 3. Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist (LPH 9)               | ... v.H. |

10.3.2 Besondere Leistungen je netto pauschal:

-/- ..... €

10.3.3 Besondere Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze:

-/- ..... €

10.4 Als Stundensätze werden vereinbart:

- |  |          |
|--|----------|
| 10.4.1 für den/die Auftragnehmer*in, Büroinhaber*in      | 115,00 € |
| für den/die Projektleiterin (Ingenieure)                 | 100,00 € |
| für Mitarbeiter*innen (Ingenieure)                       |          |
| mit technischen oder wirtschaftlichen Aufgaben           | 85,00 €  |
| für techn. Zeichner*innen und sonstige Mitarbeiter*innen | 65,00 €  |

10.4.2 Für den Fall, dass besondere Leistungen nach Vertragsabschluss übertragen und diese als Zeithonorar vergütet werden, gelten die Stundensätze nach 10.4.1 als vereinbart.

10.5 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden pauschal mit ... v.H. des Nettohonorars vergütet.

Hiermit sind alle Nebenkosten inkl. Kopier-, Plot-, Fahrt- und Reisekosten abgedeckt.  
Die Kopierleistungen aller LVs für Submissionen übernimmt der Auftraggeber.

10.6 Projektzuschlag/-nachlass in v.H.

10.6.1 Projektzuschlag/-nachlass in v.H.

Der AN gewährt einen Projektnachlass in Höhe von ... v.H. auf die ermittelte Netto-Honorarsumme (einschließlich Instandsetzungs- oder Umbau-/Modernisierungszuschlag, besondere Leistungen, zusätzliche Leistungen und Nebenkosten)

10.6.2 Projektzuschlag/-nachlass netto pauschal: ..... €

- 10.7 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die zu erstattenden Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

## **§ 11 Abnahme**

- 11.1 Abnahmen werden ausschließlich förmlich durchgeführt.
- 11.2 Die Parteien vereinbaren abweichend von § 650s BGB, dass der Auftragnehmer nach Abschluss der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen kann.
- 11.3 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels hat der Auftragnehmer, abweichend von § 650g Abs. 2 BGB, dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist mindestens 3 geeignete Termine zur Zustandsfeststellung vorzuschlagen. Sollte keiner dieser Termine vom Auftraggeber wahrgenommen werden können, wird er seinerseits geeignete Terminvorschläge unterbreiten. Das Verlangen des Auftragnehmers nach einer Zustandsfeststellung gemäß § 650g Abs. 1 BGB hat schriftlich zu erfolgen.
- 11.4 Kann bei einem Termin zur Zustandsfeststellung gemäß § 650g Abs. 1 BGB kein Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber bzw. einem von ihm entsandten Vertreter und dem Auftragnehmer über den Zustand hergestellt werden, findet § 650g Abs. 2 BGB keine Anwendung. In diesem Fall wird jede Vertragspartei eine eigene Zustandsfeststellung anfertigen und der Gegenseite unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, zur Verfügung stellen.
- 11.5 Im Falle der einseitigen Zustandsfeststellung durch den Auftragnehmer gemäß § 650g Abs. 2 BGB hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Abschrift der einseitigen Zustandsfeststellung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist § 650g Abs. 3 BGB auf die einseitige Zustandsfeststellung des Auftragnehmers nicht anwendbar.

## **§ 12 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungszusagen dieser Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

- |  |                  |
|--|------------------|
| - Für Personenschäden mind.            | 2.500.000,00 EUR |
| - Für Sach- und Vermögensschäden mind. | 2.500.000,00 EUR |

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Bestand einer entsprechenden Haftpflichtversicherung über die vorstehenden Deckungssummen nachzuweisen. Der Nachweis ist Voraussetzung für Honorarzahlungen.

## § 13 Urheberrecht

- 13.1 Sofern die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen (Pläne, Skizzen, Fotos, Zeichnungen, Konzept-/Grafiken, Renderings, Videos und Kollagen) oder das ausgeführte Bauwerk ganz oder teilweise urheberrechtlich geschützt sind, gelten die nachfolgenden Vereinbarungen.
- 13.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Objekt erstellten im Sinne von Ziff. 12.1 - unabhängig davon in welcher der Leistungsphasen von 2 bis 5 sie erstellt wurden – ohne Mitwirkung des Auftragnehmers auch unter Beteiligung eines neuen Auftragnehmers für nachfolgende Planungen sowie die (Wieder)Errichtung des Objektes zu nutzen (Nachbaurecht). Dies gilt insbesondere im Falle
  - einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages
  - im Falle einer Nichtbeauftragung weiterer Leistungen (auch im Rahmen einer vorab vereinbarten Stufenbeauftragung)
- 13.3 Der Auftraggeber ist berechtigt die Unterlagen sowie das auf deren Grundlage erstellte Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu ändern, wenn die vom Auftraggeber vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Schutzinteresse des Urhebers hinter dem Änderungsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss.  
Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Sicherheitsmängel oder Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit auftreten, die nicht ohne Änderung des Bauwerkes in seiner ursprünglich geplanten Form behoben werden können. Die gilt auch in Bezug auf vorgesehene oder verwendete Baumaterialien.  
Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und Diesem Gelegenheit zur Stellungnahme geben, soweit dies zeitlich möglich ist.
- 13.4 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben das Recht zur Verwendung der im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Objekt erstellten Unterlagen im Sinne von Ziff. 12.1 für Veröffentlichungen aller Art unter Namensangabe des Auftragnehmers und des Auftraggebers.
- 13.5 Der Auftraggeber ist berechtigt jede Form von bildlicher Darstellung des ausgeführten Bauwerkes oder Teilen davon, Außen- und/oder Innenansichten herzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen oder öffentlich zugänglich zu machen. Der Auftraggeber ist weiterhin zur Weitergabe dieser Rechte an Dritte berechtigt.
- 13.6 Der Auftraggeber kann seine Befugnisse auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- 13.7 Bezieht sich die Planung auf ein Bestandsgebäude, an dem Urheberrechte eines Dritten bestehen, so erfolgt die Klärung der urheberrechtlichen Situation sowie das etwaige erforderliche Einholen der Zustimmung der Berechtigten durch den Auftraggeber.
- 13.8 Der Auftragnehmer versichert, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auf Dauer hiervon frei bleibt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten frei.
- 13.9 Sämtliche vorstehenden Regelungen gelten uneingeschränkt ebenfalls in jedem Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.

## **§ 14 Kündigung des Vertrages**

- 14.1 Das Begehr zur gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes nach erfolgter Kündigung gemäß § 648a Abs. 4 BGB kann nur innerhalb eines Zeitraumes von 10 Werktagen nach Kündigung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist entfällt das Recht zur gemeinsamen Leistungsfeststellung und § 648a Abs. 4 BGB findet keine Anwendung mehr.
- 14.2 § 11 Nr. 4 dieses Vertrages gilt entsprechend.
- 14.3 Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer die volle Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung des Bewertungsmaßstabes der in Bezug genommenen Vorschriften der HOAI im Verhältnis zur vereinbarten Gesamtvergütung. Hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen erhält der Auftragnehmer eine Vergütung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden allgemein mit 40 % vereinbart.
- 14.4 Wird das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet, die nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen unter Berücksichtigung des Bewertungsmaßstabes der in Bezug genommenen Vorschriften der HOAI im Verhältnis zur vereinbarten Gesamtvergütung zu vergüten. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

## **§ 15 Ergänzende Vereinbarungen**

- 15.1 Die gesamte Planung ist mit CAD (Datenaustauschformat DXF oder DWG Version 2007) zu bearbeiten. Die CAD-Struktur ist vor Arbeitsbeginn mit dem AG zu klären. Die gesamte Planung ist im PDF-Format vorzulegen, Pläne sind zusätzlich auch als CAD-Datei (dwg- oder dxf-Format) zur Verfügung zu stellen.
- 15.2 Soweit dem AN Leistungen nach LPH 6 (Vorbereitung der Vergabe) übertragen werden, ist der AN verpflichtet, dem AG das Leistungsverzeichnis nach GAEB 90/95 Standard im D81, D83 und PDF-Format auf Datenträger zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind LVs zweifach in Papierform vorzulegen.
- 15.3 Das zur Verfügung stehende Budget für das gesamte Bauvorhaben beträgt **1.756.000 €**.

In dieser Summe sind folgende Kostengruppen gemäß DIN 276-1:2008-12 enthalten:

[ ]	200	Herrichten und Erschließen
[ ]	300	Bauwerk - Baukonstruktionen
[x]	400	Bauwerk - Technische Anlagen
[ ]	500	Außenanlagen
[ ]	600	Ausstattung und Kunstwerke
[ ]	700	Baunebenkosten
[ ]	800	Finanzierung

Nach heutigem Stand sind diese Kosten als Bruttokosten (inkl. gültiger MwSt.) zu betrachten.

Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Vorplanung alternative Entwürfe vorzustellen welche die Aufgabenstellung und das oben genannte Budget in Einklang bringen. Sofern das Budget mit der jetzigen Aufgabenstellung nicht in Einklang zu bringen ist, verpflichtet sich der AN gemeinsam mit dem AG und dem Nutzer Vorschläge zu erarbeiten, wie das Budget unter Erhaltung der Aufgabenstellung eingehalten werden kann.

- 15.4 Beim Auftraggeber sind die im Nachfolgenden benannten Unterlagen durch den Auftragnehmer (ohne gesonderte Vergütung) eigenständig einzusehen und zu beachten.
- a) Akte zu Schadstoffen im Gebäude bei Herrn Christian Mika, E 26/40, falls erforderlich.

## § 16 Rechnungsstellung

Alle Rechnungen des AN werden grundsätzlich in digitaler Form an den AG unter folgender E-Mail-Adresse [E26-Rechnungseingang@Mail.aachen.de](mailto:E26-Rechnungseingang@Mail.aachen.de) übermittelt.

Es sind nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

- Jede E-Mail enthält nur eine Rechnung (PDF oder xRechnung (XML)) beliebiger Dateiname.
- PDF-Anhänge – Dateiname muss mit „Anhang“ oder „Anlage“ beginnen
- Leitweg-ID für NRW XML Rechnungen ist **053340002002-32003-19**
- Die Rechnungen müssen direkt in der E-Mail als Anlage beigefügt sein (nicht in einer weitergeleiteten E-Mail).
- Die SAP- Bestellnummer muss auf jeder Rechnung angegeben werden. Ohne diese Bestellnummer kann die Rechnung nicht bearbeiten werden. Die SAP – Bestellnummer wird Ihnen in einem separaten Anschreiben vom Gebäudemanagement der Stadt Aachen bei Beauftragung mitgeteilt.
- Die Projektleitung des AG ist stets ‘in CC‘ zu nehmen.

## § 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.
- 17.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- 17.3 Als Gerichtsstand wird der Sitz des Auftraggebers vereinbart.
- 17.4 Es gilt deutsches Recht.

Aachen, den \_\_\_\_\_

**Auftraggeber:**

**Gebäudemanagement**  
der Stadt Aachen  
Die Betriebsleitung

\_\_\_\_\_  
Bruns \_\_\_\_\_  
Hauschild \_\_\_\_\_

**Auftragnehmer:**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift